

67 120 BaumschutzsatzungMitteilungsblatt

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Alsdorf
(Baumschutzsatzung) vom
24.10.1986
(Inkrafttreten: 31.10.1986)

40 - 30.10.1986

1. Änderung der Satzung zum
Schutz des Baumbestandes in
der Stadt Alsdorf (Baumschutzsatzung)
vom 17.12.1993
(Inkrafttreten: 24.12.1993)

40 - 23.12.1993

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Alsdorf (Baumschutzsatzung) vom 24.10.1986

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984 S. 475/SGV. NW 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.03.1985 (GV. NW. S. 261), hat der Rat der Stadt Alsdorf am 14.10.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Baumschutzes

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas/Kleinklimas und der Luftreinhaltung,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
 - f) Sicherung der Lebensstätte für Tiere, insbesondere Vögel,
 - g) Sicherung von Zonen der Ruhe und der Erholung geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Sie gilt nicht, wenn Bebauungspläne eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen oder der Landschaftsplan Festsetzungen enthält (§ 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz).
- (2) Nicht von dieser Satzung berührt werden die Bäume,
 - a) für die eine Verordnung nach § 42 a des Landschaftsgesetzes gilt,
 - b) die den Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes unterliegen.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 70 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7), auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume. Für Walnußbäume und Eßkastanien gilt Abs. 1.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht
 - die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Verkehrsflächen,
 - Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Wald.
- (3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist, sowie
 - g) erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde.

- (4) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich anzuzeigen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann. § 6 Abs. 6 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - e) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Soweit notwendig sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern,
 - b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für die Eigentümer oder Berechtigten führen würde,

- c) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für einen Nachbarn führen würde und der Nachbar den Befreiungsantrag im Einvernehmen mit dem Eigentümer gestellt hat oder ein Recht auf Eingriffe an dem geschützten Baum aufgrund privatrechtlicher Bestimmungen glaubhaft gemacht hat,
 - d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder durch das Verbot eine bereits ausgeübte gewerbliche oder landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (3) Von den Verboten des § 4 muß eine Befreiung erteilt werden, wenn diese im Einzelfall enteignende Wirkung entfalten würden; insbesondere wenn eine zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstückes über das dem Eigentümer oder Berechtigten zumutbare Maß hinaus verhindert oder eingeschränkt würde.
- (4) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann verlangen, daß dem Antrag ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 beizufügen ist und daß im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen sind. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder die Befreiung wird schriftlich erteilt. Der Antrag soll wenigstens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt eingereicht werden. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (6) Ist die Genehmigung zur Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von kranken Bäumen versagt, ist durch Anordnung sicherzustellen, daß der Antragsteller alle zumutbaren Maßnahmen trifft, die zur Erhaltung und Sicherung der Bäume erforderlich sind. Als zumutbar ist eine Maßnahme nicht mehr anzusehen, wenn der Pflichtige aufgrund der Anordnung einen höheren Betrag aufzuwenden hätte, als das Fällen der Bäume und eine Ersatzpflanzung nach § 7 an Kosten verursachen würde.
- (7) Sind die Voraussetzungen für Ausnahmen oder Befreiungen gegeben, so ist die Entfernung der geschützten Bäume in der Regel nur außerhalb der Vogelbrutzeiten (Zeitraum zwischen dem 30. September und 01. März) zulässig.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchst. b), c) und e) eine Ausnahme oder auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Buchst. a) bis d) eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Ausnahme oder Befreiung auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

Die Ersatzpflanzung ist möglichst auf demselben Grundstück und an gleicher Stelle oder in unmittelbarer Nähe des bisherigen Standorts vorzunehmen. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Bäume als Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen.

In der Regel soll standortgerechtes, heimisches, industriefestes Pflanzmaterial verwendet werden.

Wird die Ersatzpflanzung auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorgenommen, das nicht im Eigentum des Pflichtigen steht, so ist auch der Eigentümer dieses Grundstücks verpflichtet, die Ersatzpflanzung zu erhalten und zu pflegen.

Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Die Ersatzpflanzung hat für jeden angefangenen Meter Stammumfang des entfernten Baumes in 1 m Höhe über dem Erdboden in Gestalt eines Baumes der gleichen Art oder eines mindestens gleichwertigen Baumes einer anderen Art mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu erfolgen. Ausnahmsweise kann die Stadt statt einer Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zwei Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zulassen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung bis zum Erfolg zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung für mehrere geschützte Bäume unterschiedlicher Art aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nur teilweise möglich, so entscheiden die Eigentümer oder Berechtigten, für welche geschützten Bäume die Ersatzpflanzung erfolgt; im übrigen ist Ausgleichszahlung zu leisten.
- (5) Die Ausgleichszahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der vom Antragsteller ansonsten vorzunehmenden Ersatzpflanzung (Kosten für Erwerb und Anpflanzung sowie die am Tag der Ausfertigung des Bescheides über die Ausgleichszahlung geltende Umsatzsteuer für den Erwerb). Die Kosten werden von der Stadt aufgrund einer Preisanfrage nach der VOL ermittelt. Die Kosten der Anpflanzung werden auf 30 % des Nettoerwerbspreises pauschaliert. Die Ausgleichszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Ausgleichsbetrages fällig.
- (6) Von der Regelung des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8 Kennzeichnung von Bäumen in Bauvorlagen

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 der Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser (Kronentraufbereich) maßstäblich einzutragen. In Zweifelsfällen kann eine amtliche Einmessung verlangt werden.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 4 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und, ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder eine Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum (§ 7 Abs. 2) zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und, ohne daß die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in Fällen des Abs. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten. § 7 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 - 3 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu erbringen wären.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - e) eine Unterrichtung der Stadt nach § 4 Abs. 4 unterläßt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Alsdorf vom 01.12.1976 außer Kraft.